

Landkreis Osnabrück

Gemeindebezirk Hasbergen  
Gemarkung Gaste

Flur 5,6,7 Maßstab 1:1000

Der Gemeinde Hasbergen zur Vervielfältigung unter den am 27.7.1976 anerkannten Bedingungen freigeben durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom \_\_\_\_\_ Gesch. B.V./Nr. 2061/76

Ausgefertigt Osnabrück, den 27. Juli 1976  
Katasteramt  
Im Auftrage:  
*Wiem*

# Bebauungsplan Nr. 33 LANGER WEG

Gemeinde Hasbergen  
Landkreis Osnabrück

Der Rat der Gemeinde Hasbergen hat am 22.10.76 gem. § 2 (1) BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I, S. 341) die Aufstellung dieses Planes beschlossen  
*Wiem* Bürgermeister  
*Wiem* Gemeindedirektor

Bearbeitet: Gemeinde Hasbergen - Bauabteilung -  
Hasbergen, den 22. Oktober 1976

Der Beb.-Plan mit Begründung hat einen Monat, vom 29.10.76 bis 30.11.76 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort u. Zeit der öffentlichen Auslegung wurden am 20.10.76 ortsüblich bekanntgemacht.  
*Wiem* Bürgermeister  
*Wiem* Gemeindedirektor

Der Beb.-Plan ist gem. § 10 BBauG am 25.2.1977 durch den Rat der Gemeinde Hasbergen als Satzung beschlossen worden.  
*Wiem* Bürgermeister  
*Wiem* Gemeindedirektor

*Die grün durch-  
kennzeichneten Flächen  
sind von der  
Genehmigung  
ausgenommen.*

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2250) mit Verfügung vom 4. APR. 1977 (24.5-21163) mit folgenden Auflagen genehmigt worden.  
Osnabrück, den 14. APR. 1977  
Der Regierungspräsident in Osnabrück  
im Auftrage:  
*Wiem*

Die mit vorstehender Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten ausgesprochene Genehmigung des Beb.-Planes ist gem. § 12 BBauG am im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück öffentlich bekanntgemacht worden. Der Beb.-Plan ist damit rechtskräftig.

Hasbergen, den *Rechts 2*  
*42.11.1976*  
*30.11.76*  
Gemeindedirektor

Aufgrund der §§ 6 u. 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 7.11.1974 (NDSGVBL S. 1) in Verbindung mit den §§ 2, 9 u. 10 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I, S. 341), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. III, 213-1-2), der Planzeichenverordnung vom 19.11.1965 (BGBl. III, 213-1-3), sowie der Verordnung über Gestaltungsvorschriften u. Kennzeichnung von Denkmalen in Bebauungsplänen vom 14.6.1974 (NDS. GVBL S. 333) hat der Rat der Gemeinde Hasbergen am 25. FEB. 1977 die aus beigefügten Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen.

Garagen und sonstige Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Bereiche mit einem Mindestabstand von 5,00m zur Straßenbegrenzungslinie zulässig.

### Zeichenerklärung:

Art und Maß der baulichen Nutzung

- WA allgem. Wohngebiet
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,5 Geschossflächenzahl
- Baugrenze
- offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
- Straßenverkehrsfäche
- Straßenbegrenzungslinie
- Stellung der baulichen Anlagen  
(Längere Mittelachse der Hauptbaukörper = Firstrichtung)
- 26-32° Dachneigungen der Sattel- oder Walmdächer, s. örtl. Bauvorschrift v. 25.2.1977
- Sichthfelder (sichbehindernde Nutzungen von > 0,8m über Straßenniveau sind unzulässig).
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung für:
  - a) unterschiedliche Gebäudestellung
  - b) Dachneigungen der Sattel- oder Walmdächer
- Trafostation
- Parkpl.
- Spielpl.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 27.7.1976). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen genehmigt einwandfrei.  
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.  
Osnabrück, den 21. Februar 1977



KATASTERAMT  
im Auftrage:  
*Wiem*



Lageplan 1:10000

